

Begründung

zur Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

**über die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Trotz“
für das Gebiet der im Ursprungsplan (Planzeichnung - Teil A) mit den
Ordnungsziffern 59 - 65 bezeichneten Grundstücke,
d.h. für die heute bebauten, südlich der Straße Am Trotz gelegenen Grundstücke,
mit den Hausnummern 26, 28, 30, 32, 34, 42 und 44**

Der Bebauungsplan Nr. 38 für das Gebiet „Trotz“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat am 24.08.1979 Rechtskraft erlangt.

Für die Grundstücke mit den Ordnungsziffern 59 - 65 sind für die baulichen Anlagen „Flachdächer“ festgesetzt.
Für andere Teilbereiche dieses Bebauungsplanes sind Sattel- und Walmdächer festgesetzt.

Um den Eigentümern der Flachdächer die Möglichkeit für eine Sanierung ihrer Dächer zu geben und um den vorhandenen Wohnraum geringfügig zu erweitern, soll eine Dachneigung bis zu 30° zugelassen werden.

Die Firstrichtung wird der umliegenden Bebauung angepaßt, d.h. daß die Gebäude bzw. Dächer traufständig zur Straße zu errichten sind.

Die Planzeichnung - Teil A - wird entsprechend geändert. Die textlichen Festsetzung - Teil B- des Ursprungsplanes sind weiterhin gültig. Dort ist u.a. die Sockelhöhe, die Traufhöhe und die Art der Dacheindeckung festgelegt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 in ihrer zur Zeit gültigen Fassung.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Trotz“ und seiner rechtskräftigen Änderungen haben weiterhin Gültigkeit.

Die Bebauungsplanänderung war bereits 1987 betrieben worden. Das Verfahren wurde allerdings nicht zum Abschluß gebracht. Durch die angestrebten Planänderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Kosten entstehen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch diese Änderung nicht.

Henstedt-Ulzburg, den 14.7.99.....




Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister